

FREIER VERBAND ZAHNTECHNISCHER LABORATORIEN e. V.

Neue Reihe 33 · 27472 Cuxhaven · Bundesgeschäftsstelle · Telefon 0 47 21 - 55 44 11 · Telefax 0 47 21 - 55 44 12

Für Sie erreichbar wochentags von 9:00 - 12:00 Uhr

An das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Herrn Markus Busch Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Cuxhaven, den 30,03

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Busch!

Im Namen unserer Verbandsmitglieder und des gesamten Zahntechnikerhandwerks, bedanke ich mich für die Möglichkeit, noch einmal abschließend zu dem Thema "Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen" eine zusammenfassende Stellungnahme abzugeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Ausführungen von "Transparency Deutschland". Ich bin Mitglied bei TI. und habe an diesen Recherchen aktiv mitgearbeitet.

Mein Schreiben vom 03.11.2014 an Herrn Justizminister Maas lege ich Ihnen noch einmal bei. Ergänzend zu diesem Schreiben erhalten Sie unter dem Titel "Nicht nur eine Frage der Ehre" eine Aufzählung von Angeboten, die deutsche und ausländische zahntechnische Laboratorien ihren Zahnarzt-Kunden gemacht haben.

Dieser Artikel erschien in mehreren unserer Fachzeitschriften. Den Teil 2 als Fortsetzung habe ich nicht mehr veröffentlicht, weil mir inzwischen (schon lange vor dem BGH-Urteil) klar gemacht worden war, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht mehr möglich sei.

Sie dürfen davon ausgehen, dass sämtliche hier mehr hypothetisch aufgezählte Beispiele auf von uns ermittelten Tatsachen beruhen und es zu den "Gebern" auch eine dementsprechende Anzahl von "Nehmern" unter den Zahnärzten gab und gibt.

Meine über Jahre hinweg sehr offen geführten Diskussionen mit z.B. der "Soko Dental", mit der AOK-Fahndungsstelle in Hannover, mit diversen Staatsanwaltschaften, bis hin zu Diskussionsrunden im Bundeskriminalamt Wiesbaden, kamen immer wieder zu dem gleichen Ergebnis: Die aktuelle Gesetzeslage ließ eine strafrechtliche Verfolgung nicht zu.

Auf dem Weg zu einer juristisch nachvollziehbaren Lösung erwiesen sich die Protagonisten aus den Reihen der Ärzte, Zahnärzte und der Pharmaindustrie als mächtige und einflussreiche Gegner. Ihr Argument, das Problem mit den Mitteln und den Möglichkeiten ihrer Selbstverwaltung zu lösen, erwies sich angesichts der uns zugängig gemachten Tatsachen als Täuschungsmanöver.

6027 - 3-5-23 59/10/6 E-Mail: info@fvzl.de Stadtsparkasse Cuxhaven · IBAN: DE60 2415 0001 0000 1943 40 · SWIFT-BIC: BRLADE21CUX

Wenn sich nunmehr u.a. die Bundeszahnärztekammer zu der Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung bekennt und sich anbietet, mit ihren Fachkenntnissen an der Formulierung der Gesetze mitzuwirken, so ist meine Freude über diesen Gesinnungswandel nur sehr eingeschränkt. Vielmehr unterstelle ich aufgrund meiner jahrelangen Erfahrungen, dass diese Lobbyisten den Versuch starten, den Gesetzestext aufzuweichen, so dass weiterhin Raum für individuelle Interpretationen übrig bleibt. Sollte ich mich bei dieser Hypothese täuschen, wäre das ein großer Gewinn für die

zukünftige konstruktive und ehrliche Zusammenarbeit zwischen uns Zahntechnikern und der Zahnärzteschaft.

Für mich unklar bleibt, wie unser Gesetzgeber das Fehlverhalten ausländischer Akteure ahnden will. Die mir bekannten Angebote z. B. aus der Türkei und aus China lassen den Verdacht zu, dass die kriminelle Energie und Phantasie dieser Geschäftemacher ausreichen wird, um die veränderte Gesetzeslage in Deutschland zu unterlaufen.

Für eventuelle Fragen Ihrerseits stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wenn möglich, bitte ich Sie um Informationen über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Für eine erfolgreiche Beendigung Ihrer sehr schwierigen Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Glück und bleibe mit freundlichen Grüßen

Herbert Stolle

Bundesvorsitzender

Anlagen:

Schreiben an den Justizminister

Artikel: Nicht nur eine Frage der Ehre



721 2. Mai 2011

5%

FREIER VERBAND ZAHNTECHNISCHER LABORATORIEN e. V.

Neue Reihe 33 · 27472 Cuxhaven · Bundesgeschäftsstelle · Telefon 0 47 21 - 55 44 11 · Telefax 0 47 21 - 55 44 12

Nicht nur eine Frage der Ehre (1)

Um es gleich zu Anfang unmissverständlich deutlich zu machen: Der überwiegende Teil deutscher Dental Labors arbeitet ehrlich und korrekt. Andererseits zwingt eine ungerechte, Existenz gefährdende Gesetzgebung viele Laborinhaber zu Geschäftspraktiken, die jenseits des Erlaubten liegen. Dadurch entwickelt sich ein unlauterer Wettbewerb, durch den die Ehrlichen benachteiligt werden.

Wir vom FVZL haben diesbezügliche Fragen gesammelt, fordern zur Diskussion auf und gehen auf die Suche nach Antworten.

Was wäre, wenn

.... ein **Dental Labor** seinen Kunden mehr als 3 % Skonto, z. B. 5 % oder 10 % auf die Monatssammelrechnung einräumt?

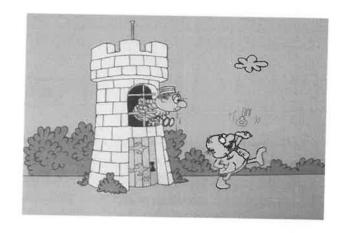
.... ein **Dental Labor** die Höhe seiner Rabatte von der jeweiligen Höhe der Monats-Sammelrechnung abhängig macht?

.... ein **Dental Labor** die Höhe seiner angebotenen Rabatte halbiert und diese Summe in bar und ohne Quittung an seine Kunden auszahlt?

.... ein **Dental Labor** gar keine Monats-, sondern Quartalssammelrechnungen schreibt und darauf noch Barzahlungsrabatt einräumt?

.... ein **Dental Labor** seinen Kunden einen Kredit in erheblicher Höhe und mit unbestimmter Laufzeit einräumt und darauf keine Zinsen berechnet, solange sich der Kunde vertraglich verpflichtet, sämtliche seiner ZE-Aufträge an dieses Labor zu vergeben?

.... ein **Dental Labor** einen leerstehenden Raum innerhalb der Praxis seines Kunden anmietet und dafür eine Miete bezahlt, die in ihrer Höhe x Prozent des ZE-Umsatzes dieses Kunden entspricht? ein **Dental Labor** einem Kunden für ein eingereichtes Manuskript ein Honorar für "wissenschaftliche Beratung" bezahlt, obwohl der Inhalt dieses Manuskriptes



weder etwas mit Wissenschaft noch mit Beratung zu tun hat?

.... ein **Dental Labor** seinem Kunden für jede Einheit (ob Krone oder Brückenglied) ein Gramm Gold in die "Spardose" legt, mit dem Hinweis, dass der Kunde nach Aufgabe seiner Praxis dieses Gold zu Geld machen kann?

.... ein **Dental Labor** sämtliche Kosten seines Kunden für dessen Abrechnungsgesellschaft übernimmt und ihm obendrein noch den Barzahlungsskonto einräumt?

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Cuxhaven · IBAN: DE60 2415 0001 0000 1943 40 · SWIFT-BIC: BRLADE21CUX

E-Mail: info@fvzl.de Internet: www.fvzl.de ... ein Dental Labor die Kosten für die von ihm erstellte Arbeitsvorbereitung nicht in Rechnung stellt und den Kunden darauf hinweist, dass er diese Aufwendungen als Eigenleistung der Krankenkasse bzw. dem Patienten in Rechnung stellen könne. (Es ginge dabei vorwiegend um die Modellherstellung, Bissschablonen, individuelle Löffel und das Einartikulieren).

.... ein **Dental Labor** zum Zwecke der Neukundenwerbung die erste Kombiarbeit "umsonst" anbietet, allerdings dem Auftraggeber eine Einzelrechnung zwecks Abrechnung mit der Krankenkasse ausstellt, diese dann aber in der Sammelrechnung "vergisst".

.... ein **Dental Labor** sämtliche Reparaturen ohne Berechnung macht, unter der Bedingung, dass es dafür die restlichen Aufträge dieses Kunden erhält.

.... ein **Dental Labor** seinem Kunden und dessen Familienmitgliedern anbietet, dass diese ihre Privatfahrzeuge auf Rechnung des Labors voll tanken dürfen.

.... ein **Dental Labor** dem Inhaber eines Praxislabors anbietet, dass dieser sich die Materialkosten seines Praxislabors von dem Dental Depot auf die Rechnung des Dental Labors setzen lässt unter der Bedingung, dass sämtliche Arbeiten des Praxislabors, die "außer Haus" vergeben werden, in das Dental Labor gehen.

.... ein **Dental Labor** der Helferin seines Kunden eine "Gebühr" dafür bezahlt,

dass sie für eine Weiterleitung des Auftrages in das gewünschte Labor sorgt.

.... ein **Dental Labor** die Hobbys seiner Kunden recherchiert und diese – je nach Umsatzhöhe – mit Golf bzw. Tennisschlägern, den Jahresbedarf an Bällen oder ähnlichem Zubehör beliefert.

.... der **Dental Labor** Inhaber verheiratet ist mit der Besitzerin einer Damen Oberbekleidungs Boutique und die Geschenkgutscheine seiner Frau an seine Kunden weitergibt. Das Defizit seiner Frau würde dann über eine Rechnung für "Unternehmensberatung" ausgeglichen.

.... das **Dental Labor**, das denselben Materiallieferanten hat wie seine Kunden, die Rabatte an seine Kunden über das Depot abwickelt, das diese Beträge wiederum auf die Laborrechnung setzt.

.... ein **Dental Labor** bei seinen Kunden Bruchgoldreste aus den Mündern der Patienten einsammelt, damit über die Grenze fährt, das Gold zu Bargeld macht und unter Abzug seiner Provision als Schwarzgeld an seine Kunden zurück verteilt.

.... ein **Dental Labor** seine Keramikarbeiten als Halbfertigprodukte deklariert und seinem Zahnarztkunden die Empfehlung gibt, in seinem 1 m² großen Praxislabor einen alten Keramikofen aufzustellen, mit dem eine handwerklich begabte Helferin die Zahnfarbe individualisiert und damit eine Wertschöpfung um mehr als das Doppelte erreicht.





FREIER VERBAND ZAHNTECHNISCHER LABORATORIEN e. V.

Neue Reihe 33 · 27472 Cuxhaven · Bundesgeschäftsstelle · Telefon 0 47 21 - 55 44 11 · Telefax 0 47 21 - 55 44 12

Persönlich

Herrn Heiko Maas Bundesjustizminister

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Für Sie erreichbar wochentags von 9:00 – 12:00 Uhr

Cuxhaven, den 03.11.2014

Korruption im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Minister Maas,

bei meinem vor Jahren gestarteten Versuch, die Korruption im Gesundheitswesen , speziell innerhalb der Geschäftsbeziehungen zwischen Zahnärzten und zahntechnischen Laboratorien mit den Mitteln und Möglichkeiten der Selbstverwaltung in den Griff zu bekommen , führte ich in meiner Funktion als FVZL-Bundesvorsitzender und gestützt auf die Erfahrungen des Inhabers von zehn Dental-Labors (300 Mitarbeiter) vertrauliche Gespräche mit dem seinerzeitigen Präsidenten der Bundeszahnärztekammer und dem 1. Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

Beide Herren waren an einer Lösung nicht interessiert.

Ich veranlasste daraufhin eine bundesweite Recherche mit dem Ergebnis, dass es über vierzig unlautere Methoden gibt, durch deren Einsatz zahntechnische Laboratorien (nicht nur aus Deutschland...) um die Aufträge der Zahnärzte/Innen werben.

Als Folge vertiefender Gespräche mit diversen Staatsanwaltschaften wurde mir schon vor dem Urteil des BGH klar, dass die Gesetzeslage für eine strafrechtliche Ahndung der sowohl aktiven wie passiven Korruption nicht ausreichte.

Als Mitglied von "Transparency International" stellte ich folgerichtig mein angesammeltes Fachwissen in den Dienst der Sache. Zeitgleich durfte ich beobachten, dass die mir hinlänglich bekannten Lobbyisten der betroffenen Verbände große Anstrengungen unternahmen, um den im Koalitionsvertrag vereinbarten Straftatbestand im <u>Strafgesetzbuch</u> zu verhindern.

Nach meiner Einschätzung dienen alle diesbezüglich angebotenen Alternativen vorrangig der eigenen Machterhaltung zu Lasten einer juristisch korrekten Lösung.

Ich bin sicher, dass Ihnen, sehr geehrter Herr Minister Maas, diese Überlegungen durchaus vertraut sind, wollte mir aber nicht den Vorwurf machen müssen, im richtigen Moment geschwiegen zu haben. Für detailliertere Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Stolle Bundesvorsitzender

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Cuxhaven · IBAN: DE60 2415 0001 0000 1943 40 · SWIFT-BIC: BRLADE21CUX

E-Mail: info@fvzl.de Internet: www.fvzl.de